



Projekt-Nr. 3103-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Zusammenstellung wesentlicher bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 sowie Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“

Stadt Heidenheim

Zusammenstellung vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen nach Einschätzung der Stadt Heidenheim

- Landratsamt Heidenheim, Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 18. Januar 2024
- NABU-Kreisverband Heidenheim, Schreiben vom 18. Januar 2024
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 15. Januar 2024
- Körperschaftsforstdirektion Baden-Württemberg, Schreiben vom 26. Januar 2024
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Schreiben vom 5. Februar 2024
- Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd, Schreiben vom 2. Februar 2024



Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

Kling Consult GmbH
Herr Peter Wolpert
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Umweltrecht



Az. 30- 621.13-897 und
30- 621.13-905

18.01.2024

Dienstgebäude
Alte Ulmer Str.2
89522 Heidenheim
2.OG, Raum 203

Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Partiellen Änderung Nr. 12 „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ des Flächennutzungsplanes 2023, Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim/Nattheim und dem Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Heidenheim übermittelt seine fachliche Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

Stadt/Gemeinde	Giengen
Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan
Fristablauf	19.01.2024
Stellungnahme	<input type="checkbox"/> keine Äußerung <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 11.

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen **teilweise Bedenken**.

I. Gesundheit

Das Baugebiet liegt in der Schutzzone III des gemeinsamen Wasserschutzgebiets der Grundwassererfassungen im Brenztal.

Unter Berücksichtigung der Aussagen im Bebauungsplan, zu o. g. Vorhaben, werden vom Fachbereich Gesundheit keine Einwände vorgebracht, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft nicht zu besorgen ist.

Die hierfür geltenden Rechtsverordnungen zum Grundwasserschutz sind bei allen Bau- und Veränderungsmaßnahmen zu beachten.

II. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht

1. Altlasten

Keine weiteren Anmerkungen. Auf die Stellungnahme zur 1. Anhörung des FNP Nr. 12 wird verwiesen.

2. Bodenschutz

Bei der Gestaltung des Plangebiets ist mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 4 und 7 BBodSchG). Hierzu sind folgende Nebenbestimmungen im Bebauungsplan zu ergänzen:

Nebenbestimmungen

- Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden (i. d. R. bei halbfester; besser ab harter Konsistenz) durchgeführt werden.
- Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern. Die zulässigen Aufschütthöhen betragen für Oberboden ≤ 2 m und kulturfähigem Unterboden ≤ 3 m. Bei einer Zwischenlagerung

von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne) vorzusehen.

- Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf ein erforderliches Maß zu begrenzen. Daher sind Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen.

Hinweise

Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragsstellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungsmaßnahmen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Böden sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen. Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW.

Mit Boden und Fläche ist sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen insbesondere durch Schadstoffeinträge sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Bei einem Verstoß verpflichtet § 4 Abs. 3 BBodSchG zur Sanierung.

3. Mineralische Abfälle

Nebenbestimmungen

- Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).
- Wird organoleptisch auffälliges oder belastetes Bodenaushubmaterial angetroffen, ist dieses zu separieren und in Haufwerken getrennt zwischenzulagern. Es sind Sicherheitsmaßnahmen gegen das Auswaschen und Versickern von Schadstoffen in den Untergrund zu ergreifen (z. B. Folienuntergrund, Abdeckung oder Lagerung in Containern). Belastetes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (§§ 7 und 15 KrWG).
- Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial ist mit der zuständigen Behörde (Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten, Wasserwirtschaft@Landkreis-Heidenheim.de) im Vorfeld abzustimmen (§§ 7 und 15 KrWG).

Hinweise

Für verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein **Abfallverwertungskonzept** (AVK) vorzulegen (zwingende Antragsunterlage). Das AVK ist durch die Baurechtsbehörde an die zuständige Abfallrechtsbehörde zur Prüfung zu übermitteln. Unterlagenumfang bei Neubau: AVK-Formblatt, Pläne, Schnitte; bei Abbruch zusätzlich: Fotos je Gebäudeseite.

Das Formblatt und Ausfüllhinweise sind unter folgendem Link zu finden:

[Vermeidung und Verwertung von Abfällen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein **Erdmassenausgleich** bei der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG).

4. Wasserversorgung/Grundwasserschutz

Keine weiteren Anmerkungen. Auf die Stellungnahme zur 1. Anhörung des FNP Nr. 12 wird verwiesen.

5. Kommunales Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigung

Keine weiteren Anmerkungen. Auf die Stellungnahme 1. Anhörung des FNP Nr. 12 wird verwiesen.

6. Oberflächengewässer/Starkregen

Keine weiteren Anmerkungen. Auf die Stellungnahme zur 1. Anhörung des FNP Nr. 12 wird verwiesen.

7. Gewerbeaufsicht

Die Anpassung der drei genannten Bebauungspläne beziehen sich insgesamt auf Änderungen der am Schlossberg gelegenen Sportanlagen. Rechtsgrundlage für die fachtechnische immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist die 18. BImSchV. Gemäß Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung liegt die Zuständigkeit für die 18. BImSchV bei der Stadt Heidenheim selbst. Der Geschäftsbereich Gewerbeaufsicht gibt daher keine fachtechnische Stellungnahme ab.

III. Wald und Naturschutz

1. Naturschutz

Schutzgebiete und Biotope

Schutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet liegt im Regionalen Grünzug (Regionalplan).

Artenschutz

Vorkommen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) sind im Vorhabensbereich nicht kartiert.

Allgemein hat die ökologische Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) regelmäßig Bericht zu erstatten und die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen anhand einer Fotodokumentation festzuhalten. Sollten während den Rodungs- bzw. Abrissarbeiten aktive Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gefunden werden, sind die weiteren Maßnahmen unverzüglich mit der UNB abzustimmen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung V1 – V10 (Textteil vom 26.08.2023) sind, sofern nicht anders in dieser Stellungnahme beschrieben, einzuhalten.

Diese im Textteil vom 26.08.2023 dargestellten Maßnahmen sind gemäß den folgenden Ausführungen zu ändern bzw. zu ergänzen:

- V1 Gehölzrodungen
 - o Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen erfolgen. Der Zeitraum ist auf 15.11. bis Ende Februar abzuändern. Die Rodungsarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Fledermäuse das Gebiet verlassen haben und in die Winterquartiere abgewandert sind.
- V3 Eingriff in Bestandsgebäude
 - o Die Maßnahmen sind ebenfalls im Zeitraum 15.11. bis Ende Februar durchzuführen.
- V4 Vergrämung von Zauneidechsen (Parkhaus Katzental)
 - o Fällung der Bäume im Zeitraum 15.11. bis Ende Februar.
- V5 Umsiedlung von Zauneidechsen (nördlich und östlich Stadion)
 - o Die Ersatzhabitats für die Zauneidechsen sind nicht verortet, diese müssen in den Bebauungsplan eingezeichnet werden.
 - o Die Vergrämuungsmaßnahmen sind aus Sicht der UNB geeignet.
 - o Sollte eine aktive Umsiedlung (Fangen und Verbringen) aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen den jetzigen und den noch festzulegenden Ersatzhabitats nötig sein, ist beim Regierungspräsidium Stuttgart eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.
- V7 Beleuchtungskonzept
 - o Um Insektentötungen zu vermeiden sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C (104 °F) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke sollte nicht höher als unbedingt erforderlich sein. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern. Die Nutzungszeit ist auf die tatsächlich benötigte Zeit zu begrenzen (z.B. Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien).
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung eines Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig.

Die artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen M1 – M4 (Textteil vom 26.08.2023) sind, sofern nicht anders in dieser Stellungnahme beschrieben, einzuhalten. Die Maßnahmen müssen vor der Baufeldfreimachung, vor Beginn des Aktivitätszeitraumes (bei Vögeln z. B. vor dem 01.03.) bereits fertiggestellt und durch die jeweilige Art im vollem Umfang nutzbar sein.

Die Maßnahmen sind gemäß den folgenden Ausführungen zu ändern bzw. zu ergänzen:

- M1 Aufhängen künstlicher Nisthilfen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)
 - o Die Nisthilfen müssen jährlich im Herbst (November/Dezember) fachgerecht gereinigt werden. Zu ergänzen ist, dass die Standorte mit der UNB abzustimmen und in einer Karte darzustellen sind. Die Nisthilfen sind im Winter vor dem Eingriff aufzuhängen, die Installation ist der UNB unverzüglich anzuzeigen. Es ist jährlich im darauffolgenden Frühjahr ein Bericht über das Monitoring (Reinigung und ggf. Ersatz der Nistkästen) bei der UNB unaufgefordert vorzulegen.
- In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird angegeben, dass für den Grau- und Grünspecht eine artenschutzrechtliche Ausnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt werden muss, da diese nicht ausgeglichen werden können. Es ist korrekt, dass der Grün- und Grauspecht keine künstlichen Nisthilfen nutzt. Die UNB gibt folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Biotopbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Sollte dies nicht machbar sein, ist der Torso des Habitatbaums an einer geeigneten Stelle an einem vitalen Baum anzubringen (ökologische Baubegleitung), wobei selbstverständlich die Verkehrssicherheit gewährleistet sein muss.
 - In der saP ist zu ergänzen, ob in dem Gebiet genug Strukturen vorhanden sind, die potenzielle Höhlen für diese Spechtarten darstellen können. Sollte dies nicht der Fall sein, sind zusätzlich Höhleninitialen (= weichholzige Stellen) anzulegen. Dies bedeutet, dass Bäume, die nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt werden, durch Fräsen, Impfung mit geeigneten holzzersetzenden Pilzen oder Bohrungen gezielt verletzt werden. Die Höhleninitialen müssen in Laubbäumen mit mindestens mittlerem Baumalter (BHD ab 36 cm) angelegt werden. Die Mindesthöhe für die Höhleninitialen beträgt zwischen drei und acht Metern. Pro Spechtpaar müssen mind. 20 Höhleninitialen angelegt werden. Stehendes Totholz ist zudem zu fördern (siehe auch: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz).
 - Sollten dennoch Verbotstatbestände gemäß § 45 BNatSchG eintreten können, so ist beim Referat 56 des Regierungspräsidiums Stuttgart eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.
- M2 Aufhängen künstlicher Quartiere (Fledermäuse)
- Wie in der saP dargestellt, sind die Kartierergebnisse aus der Relevanzprüfung aufgrund methodischer Fehler anzuzweifeln. Die vorgeschlagenen 60 Nistkästen können von der UNB nicht akzeptiert werden, da die Wirksamkeit dieser Art von Nistkästen nicht gesichert ist. Daher müssen die Maßnahmen für die Fledermäuse geändert werden: Es sind fünf Kästen des „Urbacher Modells“ und 15 Flachkästen zu installieren. Die genauen Standorte sind vorab mit der UNB abzustimmen und in einer Karte darzustellen. Die Installation hat im Winter vor dem Eingriff zu erfolgen und ist der UNB anhand einer Fotodokumentation unverzüglich nachzuweisen. Bei diesen Kastentypen konnten positive Erfahrungen bezüglich einer guten und schnellen Annahme durch Fledermäuse gemacht werden. Es ist jährlich ein Bericht über das Monitoring (Belegung, Pflege und ggf. Ersatz der künstlichen Quartiere) bei der UNB unaufgefordert bis spätestens Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
 - Vor dem Abriss aller bereits bestehender Anlagen müssen geeignete Strukturen (z. B. Spalten) auf Fledermausbesatz hin kontrolliert werden (durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung). Sollten Individuen vorgefunden werden, sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.
- M3 Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse
- Die Fläche von 1.000 m² wird nicht hergeleitet, dies ist in den Unterlagen zu ergänzen. Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität).
 - Die beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet. Diese müssen jedoch genau verortet werden.
 - Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Artenschutz 1 - 6) in der Legende aufgeführt. Im Plan selbst sind jedoch nur die Flächen Artenschutz 1 - 3 eingezeichnet. Es wird nicht beschrieben was dies genau für Flächen sind. Sollten dies die Flächen für die Eidechsen sein, ist dies auch so zu benennen.

In der Legende zum zeichnerischen Teil sind Pflanzflächen 1 - 5 eingetragen. Im Plan selbst gibt es jedoch PF 1, PF 2, PF 3, PF 4 sowie PF 7, PF 8 und PF 9. PF 5 und PF 6 fehlen im Plan. Dies entspricht der Auflistung im Textteil auf Seite 5. Der besseren Nachvollziehbarkeit halber sollte die Nummerierung durchgängig 1 - 7 sein.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg von 2010. Für Flächen mit gleichbleibender GRZ oder bereits bestehende Bauwerke ist kein Ausgleich erforderlich. Flächen, die sich nicht ändern, wurden in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Höhe der jeweils vergebenen Ökopunkte in der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung nach derzeitigem Kenntnisstand korrekt (interner Ausgleich).

Aufforstungen können auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt werden, wenn diese mit heimischen Laubbäumen durchgeführt werden (Multifunktionalität des Ausgleichs).

Hier sind die genauen Standorte der UNB noch bekannt zu geben, um die Aufforstung genauer prüfen zu können. Die Ausgleichsflächen sind grafisch darzustellen. Gleiches gilt für den Waldumbau im Stadtforst Heidenheim.

Aufgrund der fehlenden bzw. nicht mehr aktuellen Unterlagen kann der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht zugestimmt werden.

Die Flächengröße der Waldinanspruchnahme ist nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde (UFB) nicht mehr aktuell. Zudem sollen nach den vorliegenden Informationen einige Ausgleichsmaßnahmen durch andere Maßnahmen ersetzt werden.

Einige der beschriebenen Maßnahmen, wie der Waldlehrpfad und die Großbaumpflanzung, waren speziell für die umzuwandelnden Flächen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Am Eichert/Klinikum" geplant und wurden bereits erfolgreich umgesetzt. Ein Waldlehrpfad ist aus Sicht der UNB nicht anrechnungsfähig, da hier keine Aufwertung des Naturhaushalts stattfindet. Im Oktober 2023 hat die UNB gemeinsam mit der UFB und der Stadt Heidenheim potenzielle Ausgleichsmaßnahmen besprochen. Die Stadtverwaltung beabsichtigte die Machbarkeit dieser Maßnahmen zu prüfen. Diese Prüfung ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Zur Pflanzliste wird angemerkt, dass der Sommerflieder und der Schlingknöterich keine heimischen Arten sind und zudem als invasive Neophyten gelten. Unter 9.4 im Textteil vom 26.08.2023 werden in Bezug auf den Sommerflieder für die Pflanzflächen klar „standortgerechte und heimische Pflanzen“ gefordert. Daher sind diese aus der Liste zu entfernen.

Das Park- und Mobilitätskonzept erscheint der UNB insgesamt nicht schlüssig. Die Alternativenprüfung und die Prüfung der Mehrfachnutzung des Parkhauses ist nicht ausreichend dargestellt bzw. ungenügend. Daher ist zum jetzigen Planungsstand der Eingriff in den Naturhaushalt als unverhältnismäßig anzusehen und somit abzulehnen.

Eine abschließende Stellungnahme durch die UNB kann erst erfolgen, wenn aktualisierte und vollständige Antragsunterlagen vorliegen (Änderung und Ergänzung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen im Textteil sowie in der saP, Korrektur des Plans, Aktualisierung und Vervollständigung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Textteil und im Umweltbericht, Ergänzung des Mobilitätskonzepts und der Alternativenprüfung für das Parkhaus).

2. Wald

Zu den Planunterlagen hat die UFB nachfolgende Anmerkungen. Diese beziehen sich vorrangig auf den Bebauungsplanentwurf, gelten daher aber im Rückschluss auch für die Änderungsplanung des Flächennutzungsplans.

A. Forstrechtlicher Eingriff (Waldumwandlung)

Die Angaben zum tatsächlich geplanten Umfang der Waldinanspruchnahme sind in den Planungsunterlagen unterschiedlich. In der forstrechtlichen Bilanzierung des Umweltberichts werden 33.009 m² angegeben. Allerdings muss dieser Wert veraltet sein, da noch eine Fläche mit ca. 0,17 ha im Nordwesten des Stadions aus früheren Planungen berücksichtigt wird (Waldbestand 14/2 a16/1). Die Fläche ist aber mittlerweile nicht mehr im Entwurf des Bebauungsplans oder im städtebaulichen Entwicklungskonzept enthalten, da für das ursprünglich geplante, winkelförmige Gebäude ein alternativer Standort gefunden werden konnte, für den weniger in den Waldbestand eingegriffen werden muss.

Der Umfang der Waldumwandlungsfläche muss vom Vorhabenträger nochmals plausibilisiert werden. Die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche muss nach forstrechtlichen Gesichtspunkten umgewandelt und ausgeglichen werden.

Die Gesamtumwandlungsfläche teilt sich in drei Teilbereiche auf, die nachfolgend einzeln nach forstlichen Belangen bewertet werden.

1. Waldumwandlung für die neu zu errichtende Evakuierungs- und Grünfläche südlich des Stadions (ca. 2,5 ha)

Für die geplante Evakuierungsfläche müssen ca. 0,8 ha Wald umgewandelt werden, damit ausreichend Raum für Rettungskräfte etc. zur Verfügung steht und eine Umfahrung des Stadions möglich wird. Die Fläche wird bebaut.

Darüber hinaus sollen auf der verbleibenden Fläche verschiedenen Nebenanlagen (Heizanlage, Wege) errichtet werden. Diese Fläche soll parkartig gestaltet werden, indem vereinzelt vorhandene Waldbäume belassen werden. Sie verliert trotzdem wegen der Nutzungsänderung ihre Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG und muss umgewandelt und ausgeglichen werden.

Das forstliche Planungswerk, die sogenannte Forsteinrichtung, weist den betroffenen Waldbestand als ein im Mittel 140-jähriges Buchen-Altholz aus. Es befinden sich aber auch in nennenswerten Anteilen andere Laubbaumarten wie Bergahorn und Esche darin. Dimension und Alter der Bäume sind mittlerweile unterschiedlich und reichen von Stangenholz bis Starkholz. Vorkommende Eschen sind oft vom Eschentriebsterben befallen. Artenschutzrechtliche Untersuchungen bewerten die betroffene Fläche nur als durchschnittlich. Es fehlen Habitatstrukturen. Umso wichtiger ist aber die Klima- und Immissionsschutzfunktion. Von der Schutzwirkung profitieren im Wesentlichen die Anwohner des benachbarten Wohngebiets Reutenen. Die Waldfläche, die über den Evakuierungsbereich hinausgeht, soll einen Parkcharakter mit Einzelbäumen erhalten, wodurch die Schutzwirkung der bisherigen Waldfläche zumindest nicht vollständig verlorengeht. Die Evakuierungsfläche dient der Sicherheit der Stadionbesucher. Eine Alternativfläche besteht nicht. Die UFB begrüßt im Grunde die geplante parkartige Gestaltung der übrigen Fläche außerhalb der eigentlichen Evakuierungsfläche. Sollen aber Einzelbäume erhalten werden, kann die plötzliche Freistellung zum Absterben der Bäume führen, da sie neuen, ungewohnten Klimaverhältnissen (v. a. Sonneneinstrahlung, Wind) ausgesetzt sind. Wegen der erhöhten Verkehrssi-

cherungspflicht ist der Eigentümer dadurch verpflichtet, die Gefahrenquellen zu beseitigen. Deshalb ist es ratsam, frühzeitig einzelne geeignete Bäume zu pflanzen, damit Ausfälle aus dem bisherigen Waldbestand rechtzeitig ersetzt werden können, um den Parkcharakter dauerhaft zu erhalten.

2. Waldumwandlung für den herzustellenden Waldabstand nördlich des Stadions (ca. 0,24 ha)

Das neu geplante Verwaltungsgebäude im nördlichen Planungsgebiet, muss gemäß § 4 LBO ein Mindestwaldabstand von 30 Metern einhalten. Dafür muss der Waldrand um ca. 15 Meter zurückgenommen werden, wodurch eine Waldfläche von ca. 0,24 ha dauerhaft umgewandelt werden muss. Die betroffene Waldfläche hat eine bedeutende Immissions- und Klimaschutzwirkung für die angrenzende Siedlung.

Die Anzahl der Parkplätze, die dem Bau des Gebäudes zum Opfer fallen, dürfte unabhängig vom Standort immer ähnlich sein. Deshalb ist nicht ersichtlich, wieso das geplante Bauwerk nicht so im Bereich des Parkplatzes errichtet werden kann, dass der Mindestwaldabstand ohne Waldumwandlung erreicht wird.

Damit die UFB nachvollziehen kann, ob der Eingriff in den Wald notwendig ist und ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, muss die Wahl des Gebäudestandorts noch nachvollziehbar begründet werden.

3. Waldumwandlung für das Parkhaus Katzental

Auf dem bestehenden Parkplatz im Katzental soll ein Parkhaus für 400 Fahrzeuge erstellt werden. Für die Errichtung müssen ca. 0,35 ha Wald dauerhaft umgewandelt werden. Die Waldfläche ist in der Forstreinrichtungsplanung als Waldrefugium ausgewiesen. Die Ausweisung hat aber keinen rechtsbindenden Charakter. Alternative Standorte wurden untersucht. Nach Aussagen der Planer lässt sich kein alternativer Standort umsetzen.

Das Parkhaus ist Teil eines erstellten Mobilitätskonzeptes, auf dessen Grundlage die Verkehrsinfrastruktur des Schlossberges für eine, durch den Ausbau des Stadions, deutlich erhöhte Besucherzahl, ertüchtigt werden soll. Das geplante Parkhaus soll demnach Parkflächen ersetzen, die u. a. dem Ausbau des Shuttlebusbetriebs zum Opfer fallen. Der Shuttlebusverkehr soll verdreifacht werden, um weniger Besuchern den Zugang zum Schlossberg per PKW ermöglichen zu müssen. Unklar bleibt dabei, ob die bisherigen Shuttlebus-Stationen im Stadtgebiet, die erforderliche Stellplatzkapazität aufweisen oder ob z. B. das „Wildparken“ nur in das Stadtgebiet verlagert wird. Zudem berücksichtigt die Prognose zur Parkraumverfügbarkeit offenbar nicht, dass einige der Parkflächen nicht exklusiv für die Besucher der Fußballspiele vorgesehen sind, sondern, dass es sich dabei um öffentliche oder private Parkflächen handelt, die jederzeit bereits durch andere Nutzer belegt sein können (z. B. Netto, Naturtheater, SV Mergelstetten, Congress Centrum). Das Park- und Mobilitätskonzept erscheint deshalb insgesamt nicht völlig schlüssig. Dadurch entstehen Zweifel, ob das Parkhaus und der Eingriff in den Wald in der geplanten Form erforderlich sind. Zudem wurde eine Mehrfachnutzung des Parkhauses bisher nur geprüft, sie kann aber nicht nachgewiesen werden. Die Auslastung des Parkhauses ist deswegen aktuell nur an wenigen Heimspieltagen im Jahr wahrscheinlich und damit nicht nachhaltig. Unter diesen Voraussetzungen, erscheinen der Bau des Parkhauses und damit der Eingriff in den Naturhaushalt und in den Waldbestand als unverhältnismäßig. Damit die Erteilung der erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass der Bau eines Parkhauses alternativlos ist oder zumindest eine hohe Auslastung sichergestellt werden kann.

B. Forstrechtlicher Ausgleich

Die geplanten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls im Umweltbericht vom 28.09.2023 behandelt. Die dargestellten Maßnahmen sind mittlerweile aber überholt. Einige der genannten Maßnahmen (Waldlehrpfad, Großbaumpflanzung) waren ausschließlich für Umwandlungsflächen im Zusammen mit dem Bebauungsplan „Am Eichert/Klinikum“ vorgesehen und sind bereits umgesetzt. Die UFB hat im Oktober 2023 gemeinsam mit der Stadt Heidenheim mögliche Ausgleichsmaßnahmen gefunden. Die Stadtverwaltung wollte die Umsetzbarkeit prüfen.

Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf wird mit der Methode „Flächen und Faktoren“ hergeleitet. Hierbei wird der Ausgleichsbedarf differenziert nach Alter und der Baumartenzusammensetzung der betroffenen Waldflächen gebildet. Setzt sich die Waldfläche z. B. aus 70 % Altholz und 30 % Jungwuchs zusammen, werden die jeweiligen Ausgleichsfaktoren auf die vorkommenden Flächenanteile angewendet. Für die Feststellung des Zustands der Flächen können die Daten der Forsteinrichtung herangezogen werden. Je nach Aktualität der Daten können aber Abweichungen zum tatsächlichen Zustand festgestellt werden.

Bei den von der Planung betroffenen Waldflächen handelt es sich um Laubholzbestände, die teilweise einen verringerten Altholzanteil aufweisen. Daher ist es sinnvoll, den Ausgleichsbedarf getrennt nach den vorkommenden Flächenanteilen herzuleiten.

Der im Umweltbericht genannte Ausgleichsbedarf ist demnach nicht plausibel. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs und die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ist deswegen neu in Absprache mit der UFB zu erstellen.

C. Festsetzungen im Bebauungsplan

1. Waldabstand am Stadion

Für den westlichen Bereich des Stadions wird ein Mindestwaldabstand von 20 Metern festgesetzt. Bereits heute beträgt der Abstand insbesondere im nordwestlichen Gebäudeteil nur ca. 15 Meter. Daher sollte die Festsetzung den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestwaldabstandes wurde im Rahmen des Zweitligaausbaus des Stadions 2014 durch die UFB gebilligt, weil für die Stadionbesucher wegen der Massivität des Gebäudes keine Gefahr durch umstürzende Bäume zu erwarten ist.

2. Parkwald im Bereich des Parkhauses Katzental

Um das geplante Parkhaus herum wird der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Wald als „Parkwald“ festgesetzt. Wenn der Wald als Parkwald festgesetzt und in der Form gestaltet werden soll, muss die Waldfläche umgewandelt und ausgeglichen werden, da sie ihre Waldeigenschaft durch die Nutzungsänderung verliert. Wald kann im Bebauungsplan nur als „Wald“ festgesetzt werden, wenn die Festsetzung im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegt. Es handelt sich um einen Inhaltsfehler, wenn sich die zeichnerische Festsetzung einer forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mit den tatsächlichen Planungsabsichten deckt (vgl. Kommentar z. § 2 Abs. 4 LWaldG und OVG Koblenz, Beschluss vom 29.11.1989).


Dasselbe gilt für die Darstellung von Wald als Grünfläche im Flächennutzungsplan.

3. Wald im Bebauungsplan im Bereich der Trainingsplätze

Im westlichen Bereich der Trainingsplätze „Heeracker“ soll im Bebauungsplan eine Fläche als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt werden. Auch für diesen Bereich gelten die

zuvor genannten Rahmenbedingungen, dass Wald nur im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Der Geltungsbereich ist demnach anzupassen oder die Waldfläche muss umgewandelt werden.

IV. Landwirtschaft



In den vorliegenden Planunterlagen werden keine Angaben zur Verortung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Ohne diese Angaben kann dazu keine Stellungnahme abgegeben werden.

Die untere Landwirtschaftsbehörde weist nochmals darauf hin, dass Ersatzaufforstungen nur im unbedingt erforderlichem Umfang erfolgen sollen, um landwirtschaftliche Flächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen zu müssen (nach Planunterlagen wären dies 3,3 ha und nicht 3,5 ha) und auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. In der Ausgleichsbilanzierung sind hierzu 3,5 ha angegeben. Der naturschutzfachliche Ausgleich sollte über Maßnahmen erfolgen, die keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen. Hier sollte aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde nochmals eine Überprüfung und Anpassung stattfinden.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen der endgültigen Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung und der geplanten Ausgleichsflächen möglich.

V. Kreisabfallwirtschaft



Allgemeine Bemerkung:

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen) bei der zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.





18.01.2024

Rathaus Heidenheim
Bereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt
Grabenstr. 15
89522 Heidenheim

Gemeinsame Stellungnahme zum Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“, Heidenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz erhalten Sie anbei die gemeinsame Stellungnahme des Arbeitskreises Heidenheim des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV) und des NABU-Kreisverbands Heidenheim im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg zum Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ der Stadt Heidenheim.

Aufgrund der Summationswirkung der Planungen verweisen wir bereits hier ausdrücklich auf unsere gemeinsamen Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ und „Am Eichert/ Klinikum“ jeweils vom 16.04.2021. Ebenso verweisen wir auf unsere gemeinsame Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren / FNP-Verfahren „Klinikum-Erweiterung und Wohngebiet Klinikum“ vom 16.02.2022.

1.) Planung Parkhausbauten

Ein Hauptkritikpunkt unsererseits ist das weiterhin starre Beharren am Bau zweier Parkhäuser im oberen Katzental und zusätzlich für Gäste in südlicher Richtung Wohngebiet Reutenen!

Ein nachhaltiges und zukunftsorientiertes Verkehrskonzept stellt nicht den PKW-Individualverkehr de facto ins Zentrum der verkehrstechnischen Planungen. Nach dem notwendigen Stadionausbau werden etwa 50% mehr Stadionbesucher (heute 15.000, künftig bis zu 23.000 je Heimspieltag!) im Vergleich zu heute erwartet. Der Bau eines zusätzlichen Parkhauses mag zwar auf den ersten Blick die Parksituation am Stadion entschärfen, jedoch reizt das Vorhandensein zweier weiterer Parkhäuser noch viel mehr Besucher dazu, mit dem eigenen PKW zum Spiel zu fahren. Die Folge wären dadurch weitaus mehr Hin- und Rückverkehr zum Stadion als heute schon, die ohnehin schon vorhandene prekäre Verkehrssituation würde sich drastisch verschärfen.

Es sollte wie schon beschrieben der dezentrale Busshuttle-Verkehr von den Peripherien Heidenheims her weiter signifikant gestärkt und ergänzt werden, um somit weitaus mehr Busshuttles im Bedarfsfall anbieten zu können.

Kein weiterer Individualverkehr auf den Schlossberg stärkt die Lenkungsfunktion, dass die Stadionbesucher vermehrt auf das dezentrale Shuttlewesen per Bus umsteigen. Am Stadion selber könnte als Kompromiss der vorhandene Busparkplatz ggf. vergrößert werden, damit weitere Gästebusse dort abgestellt werden können.

Es sollte das Ziel angestrebt werden, den gesamten Bereich des Schlossberges an Spieltagen autofrei zu gestalten (Ausnahmen: ÖPNV, Einsatzfahrzeuge und Anwohner frei).

2.) Ausgleichskonzepte/Minderungsmaßnahmen

Mittlerweile liegen die relevanten Artenschutzgutachten und der Umweltbericht vor, sodass wir nun entsprechend fundierte Stellungnahmen zum Artenschutz abgeben können.

2.1) Fledermäuse

Hinsichtlich der Untersuchung vorhandener Fledermäuse bleiben die eklatanten fachlichen Mängel des Gutachters Widmann, der für die Felduntersuchungen verantwortlich war. Das Büro Sieber, das nun übernommen hat, übernimmt ja keine Verantwortung für die Daten von Herrn Widmann.

Dies führt in Summe dazu, dass die tatsächliche Fledermausaktivität im Gebiet deutlich unterschätzt wurde.

Details hierzu finden sich in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren / FNP-Verfahren „Klinikum-Erweiterung und Wohngebiet Klinikum“ vom 16.02.2022.

Aber auch wenn diese fachlichen Mängel berücksichtigt werden und unterstellt wird, dass die Aktivität (aufgezeichnete Rufe) von Fledermäusen doppelt so hoch gewesen wäre, dann ist das Gebiet sicherlich unterdurchschnittlich von Fledermäusen genutzt. Hier schließen wir uns fachlich der Einschätzung vom Büro Sieber an. Dies liegt mit auch daran, dass durch den Stadionbetrieb, den Betrieb der weiteren Sportstätten, durch die Nutzung des Walds als Evakuierungsfläche, als Kletterwald und durch forstwirtschaftliche Eingriffe (Entnahme von alten Bäumen) die ökologische Wertigkeit bereits deutlich reduziert wurde. Durch die Auflichtungen der Bestände treten nun, auf nahezu der gesamten Fläche sichtbar, die Folgen des Klimawandels ein. Der Waldbestand ist zu großem Teil stark geschädigt (Zopftrocknis). In diesem Verfallsstadium kann er aber durchaus für Fledermäuse interessant sein, da hier viel Quartierpotenzial entsteht.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1, V3, V6 und V7 sind fachlich gut und sollten so in die Nebenbestimmung aufgenommen werden.

An der Ersatzmaßnahme M2 (60 Fledermauskästen) haben wir aus bereits besagten Gründen unserer Stellungnahme vom 16.02.2022 erhebliche Zweifel.

Als Ausgleich fordern wir daher die "Urbacher Modell" Kästen (mind. 5) und zusätzlich an Jagdeinrichtungen, Waldhütten (ca. 15 Flächenkästen). Diese Vorgehensweise erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Annahme durch die Fledermäuse. Die Lage der Kästen sollte dann in jedem Fall mit der UNB abgestimmt werden.

2.2) Grauspecht

Der Grauspecht besiedelt nicht zu stark geschlossenen Laub- bzw. Laubmischwald, jedoch meidet er reine Nadelwälder. Er benötigt naturnahe Waldrandgebiete mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Laubmischwald und halboffener Kulturlandschaft und kommt auch in kleineren Gehölzen vor.

Die mittlere Siedlungsdichte beträgt selten mehr als 0,2 Paare/km² (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al., 1994: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9, S. 917 ff.). Der ganzjährige Aufenthaltsraum je Vogel umfasst dabei etwa 500 ha. Der Grauspecht dringt weiter ins Waldesinnere vor, wenn der Wald größere aufgelichtete Stellen aufweist.

Durch den prognostizierten Verlust des Planungsbüros an Lebensraum und Brutplätzen des Grauspechts fordern wir daher die folgenden kombinierten Ausgleichsmaßnahmen:

2.2.1. Nutzungsverzicht bzw. Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Förderung von stehendem Totholz

Aufgrund der Größe des Aktionsraumes des Grauspechtes auch zur Brutzeit (ca. 100 ha, BAUER et al. 2005, S. 774) ist eine flächendeckende Optimierung von Lebensstätten in der Regel nicht möglich. Die Lebensraumkapazität kann aber durch mehrere punktuelle, verteilt liegende Maßnahmenflächen, qualitativ erhöht werden.

Für eine signifikante Verbesserung des Bruthabitatangebotes fordern wir pro tangiertem Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum. Dies orientiert sich an den Empfehlungen der einschlägigen Fachliteratur.

Die Maßnahme kann einerseits umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) oder die Erhöhung der Umtriebszeit (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen).

Als zusätzliche Maßnahme fordern wir die Erhöhung von stehendem Totholz: Der Schwerpunkt sollte dabei auf der Gestaltung von stehendem Totholz mit mind. mittlerem Brusthöhendurchmesser (35 cm) liegen. Abgestorbene Bäume bei Durchforstungen sollten vor Ort belassen werden, ebenso mind. 2 m hohe „Hochstümpfe“. Zusätzlich sollten Stämme geringelt werden. Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (aus der Nutzung genommene Bäume).

2.2.2. Anlage von Höhleninitialen / Fräsen von Baumhöhlen

Der Grauspecht bevorzugt zur Anlage seiner Höhlen weichholzige, morsche Stellen in lebenden Bäumen. In der vorgeschlagenen Maßnahme werden bei Mangel an Brutmöglichkeiten gezielt weichholzige Stellen („Höhleninitialen“) angelegt durch Verletzung des Baumes oder Impfung mit holzersetzenen Pilzen in schon vorgeschädigten Bäumen. Gesunde Bäume überwallen Stammverletzungen dagegen oft schnell.

Als Orientierungswert pro tangiertem Paar gelten mind. 20 Höhleninitialen, je nach lokaler Betroffenheit auch mehr. Die Anlage von Höhleninitialen erfolgt durch gezielte Verletzung von aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen (z. B. Fräsen, Bohren von Höhleninitialen, Impfung mit holzersetzenen Pilzen), die kernfaule Bereiche aufweisen (z. B. unter

abgebrochenen Ästen). Anlage der Höhleninitialen in Laubbäumen mit mindestens mittlerem Baumholz. Als Mindesthöhe für die Höhleninitialen werden 3 m empfohlen. Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (aus der Nutzung genommenen Bäume).

Pro betroffenem Paar werden mind. 3 Höhlen gefräst (Bäume aus der Nutzung zu nehmen), je nach lokaler Betroffenheit auch mehr. Die Nisthöhle ist natürlicherweise meist ca. 15-37cm tief mit einer Brutkammerweite von 9-12,5 cm; der Durchmesser des Einflugloches ist oft elliptisch (ca. 60 mm breit und 55 mm hoch). Die Höhle ist häufig gegen das Flugloch hin geneigt, gern an der Unterseite geneigter Bäume angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994 S. 933). Die Baumhöhlen sind ca. alle 3-5 Jahre neu anzulegen / „nachzufräsen“, da sonst die Höhle aufgrund des Baumwachstums unbrauchbar wird, v. a. in schnellwachsendem Weichholz.

2.2.3. Entwicklung von Nahrungshabitaten: Extensivgrünland

Grauspechte ernähren sich v. a. von Ameisen, darunter auch von Ameisen der Grünlandbiotope. In der vorgeschlagenen Maßnahme wird waldrandnahe Extensivgrünland unter Berücksichtigung von Wiesenameisenvorkommen durch Neuanlage oder Extensivierung der Nutzung entwickelt.

Das zu schaffende Extensivgrünland sollte möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare sein. Ideal sind zudem besonnte, waldrandnahe Flächen. Es sind keine wüchsigen Standorte zu wählen, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke ausbilden.

Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (möglich in Kombination mit Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Förderung von stehendem Totholz und Entwicklung von Nahrungshabitaten: Extensivgrünland). Bei einer streifenförmigen Anlage muss dabei die Breite der Streifen mind. 6 m betragen, idealerweise > 10 m. Mahd ein- bis zweimal im Jahr, dabei höhere Einstellung des Mahdwerkzeugs auf ca. 20 cm zur Schonung von Ameisen. Ein Teil der Flächen / Streifen sollte als „Altgrasstreifen“ nicht jährlich gemäht werden, um grenzlinienreiche Strukturen zu erhalten.

Die Extensivierung von waldrandnahe Grünland dient zudem zusätzlich auch als sinnvolle Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse, siehe Punkt 2.3.1.

2.2.4. Strukturierung von Waldbeständen

Für den Grauspecht ist für die Nahrungssuche auf dem Waldboden ein hoher Anteil von Grenzlinien bzw. lichten-lückigen Strukturen relevant. In der vorgeschlagenen Maßnahme werden dichte und dunkle Waldbestände durch die Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Schaffung besonnener Schneisen, kleine Auflichtungen, Belassen und Freistellen von Baumstubben), in ihrer Eignung als Nahrungshabitat für den Grauspecht erhöht. Die Maßnahme sollte möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare umgesetzt

werden; dies in einschichtig strukturierten, dichten und dunklen, meist jungen Beständen (z. B. einheitliche junge Altersklassenbestände, insbesondere junge (Fichten-) Nadelholzkulturen), Bestände mit starker Verjüngung und entsprechender Beschattung des Bodens, ggf. auch weitere Bestände mit dichtem Kronendach. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen.

2.3) Zauneidechse

Aus den vorliegenden Planunterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, wo genau die M3 -CEF- Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen umgesetzt werden sollen. Wir vermuten, dies sind die verzeichneten Ausgleichsflächen „Artenschutz 1-3“? Hierzu bitten wir um nähere Konkretisierung.

Ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 (Vergrämung und Umsiedlung von Zauneidechsen) empfehlen wir noch die folgenden Zusatzmaßnahmen:

2.3.1. Anlage / Entwicklung und Offenhaltung von Extensivgrünland

Durch Extensivierung waldrandnaher Frei-/Bracheflächen sollten ergänzende und die Teilhabitate untereinander verbindende Strukturen (extensiv genutzte und als Trittstein geeignete Wiesen- oder Grünlandbrachekorridore, Magerrasen) geschaffen werden. Die Standorte sollten innerhalb des für das nächste Vorkommen gut erreichbaren Gebietes liegen (500 m), bestehende Habitate umgeben oder diese verbinden. Magere bis mesophile Standorte sind zu bevorzugen. Mind. 70% der gesamten Fläche muss hierfür wärmebegünstigt sein. Bei Hanglagen ist eine südliche Exposition zu bevorzugen. Die Standorte sollten teilweise bzw. randlich bewachsen sein, da die Art Sonnenplätze aufsucht, welche einen gewissen Sicht- und Feindschutz bieten.

Eine optimale Habitatgröße beträgt laut ALFERMANN & NICOLAY (2003) mehr als 2 ha. Verzicht auf Düngung und auf Biozide. Mahd während der Aktivitätszeit (März – Oktober) nur mit dem Balkenmäher (Schnitthöhe 20 cm) und „von innen nach außen“, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben. Belassen von Säumen (Korridore / Böschungen), die nicht bzw. nur im Winter gemäht werden (Versteckmöglichkeiten). Anreicherung (Erhaltung / Neuschaffung) mit Strukturen (Gebüsche, Steinhäufen, Reisighäufen) auf den Streifen. Die Schaffung von vegetationslosen, gut besonnten Rohbodenstandorten für die Eiablage ist zwingend erforderlich. Zusätzliche Ausbringung von Baumstubben und sonnenexponierten Totholzhaufen. Entfernung der Vegetation bei zu starker Beschattung und Sicherstellung des Struktureichtums des Habitats.

2.3.2. Anlage von Steinriegeln / Trockenmauern / Gesteins- und Sandaufschüttungen / Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte

Wir empfehlen die Schaffung von Eiablage- und Ruheplätzen sowie Winterquartieren durch Anlage von Trockenmauern, Gesteins- und Sandaufschüttungen.

In der unmittelbaren Umgebung der Maßnahmenfläche müssen weitere Teillebensräume (Jagdhabitats, Eiablageplätze, d.h. locker grabbare, sonnenexponierte und sandige Substrate von 70 cm Tiefe und 1 – 2 m² Größe vorhanden sein oder entwickelt werden. Zu schaffende Sandhaufen (1 m hoch und 3 - 4 m breit) sollten zur Sicherung der Stabilität nicht gänzlich ohne Aufwuchs bleiben. Die Standorte müssen vegetationsfrei sein (keine Beschattung) und eine gute Drainage aufweisen (Vermeidung von Wasserstau), da feuchte Stellen zur Überwinterung gemieden werden.

Trockenmauern müssen dabei auf mind. 1 m Tiefe ausgekoffert werden (zur Gewährleistung der Frostsicherheit der Winterquartiere). Eventuell kann eine großflächige Ausbringung von nährstoffarmem Substrat (Sand, Kies) um den Maßnahmenstandort durchgeführt werden. Verwendung von Steinen mit großer Kantenlänge, damit die Fugen langfristig substratlos und vegetationslos bleiben. Schaffung von Gesimsen und Vorsprüngen als ideale Sonnenplätze.

Gesteinsschüttungen sollten mind. 2 - 3 m Breite, 5 – 10 m Länge und ca. 1 m Höhe aufweisen. Es ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden. 60 % der Steine sollten eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt (SCHWEIZER VOGELSCHUTZ SVS 2004). Im Inneren sollten gröbere Steine verwendet werden (20 - 40 cm) und mit kleineren Gesteinen bedeckt werden (10 – 20 cm). Im Randbereich kann ein Sandkranz von 30 cm Breite und 20 cm Höhe aufgetragen werden. Entfernung von Gebüsch und Gehölzen bei zu starker Beschattung der Gesteinsschüttung.

In der Fachliteratur werden zusätzlich Sandhaufen / Flächen mit grabfähigem Substrat (Eiablageplätze) auf mind. 2% der Gesamtfläche der Maßnahme mit jeweils 50 – 100 m² Fläche zwingend empfohlen. Ideal sind grabbare Sandböden von mehr als 50 cm Mächtigkeit.

Zusätzlich müssen Versteckmöglichkeiten durch die Ausbringung von Totholzhaufen, Baumstubben und Wurzelteller ausgebracht werden.

Die Anlage von Rohbodenflächen sollte während der Aktivitätszeit (Mitte April bis Mitte Mai) stattfinden.

2.4) Generelle Hinweise zu den vorgelegten Planungen

Den Vorschlag zum Waldumbau als Klimaschutzwald finden wir durchaus zielführend.

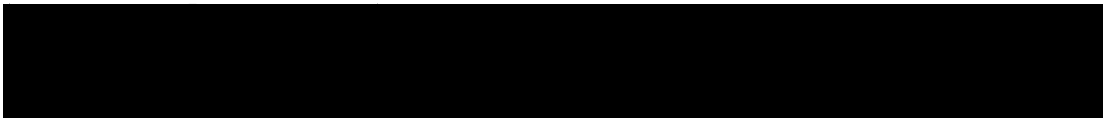
Die Anlage eines Waldlehrpfads hingegen halten wir als Ausgleich für grenzwertig, da dies nur begrenzten naturschutzfachlichen Nutzen bringt.

Die Renaturierung Pflusterbach (Groppe, Wasserralle, Wasseramsel) wird von unserer Seite begrüßt.



Der Ausgleich für die Vögel M1 – „Aufhängen künstlicher Nisthilfen – (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)“ erscheint geeignet. Aber entscheidend ist natürlich die jährliche Kontrolle und Dokumentation der Ergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen,



Verteiler:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
NABU-Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Landratsamt Heidenheim, Untere Naturschutzbehörde

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Kling Consult
Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Freiburg i. Br., 15.01.24
Durchwahl (0761) 208-3167
Name: Meike Hahn
Aktenzeichen: 2511 // 23-05418

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Fußballstadion / Heeracker /Katzental", Stadt Heidenheim;

Partielle Änderung Nr. 12 "Fußballstadion / Heeracker / Katzental" des Flächennutzungsplanes 2023, Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim;

**Stadt Heidenheim an der Brenz, Gemeinde NattheimLkr. Heidenheim
(TK 25: 7326 Heidenheim an der Brenz)**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.12.2023 / Anhörungsfrist 19.01.2024

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme

der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation sowie des Oberen Massenkalkes (jeweils Oberjura).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im folgenden generelle Hinweise.

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung bei landwirtschaftlichen Flächen vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v.a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend

empfohlen.

Des Weiteren ist nach §3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§3 Abs. 2 LKreiWiG).

Mineralische Rohstoffe

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die Lage der Planflächen in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird hingewiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de. Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!




Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Kling Consult GmbH
Burgauerstr. 30
86381 Krumbach

Freiburg i. Br. 26.01.2024
Name Georg Pages
Durchwahl 0761 208-1438
Aktenzeichen 83-2511.2-135-019 / BBP
Fußballplatz
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“, Stadt Heidenheim**
Partielle Änderung Nr. 12 „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ des Flächennutzungsplanes 2023, Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.12.2023 sem-hk

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die erneute Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Forstbehörde zu den o.g. Bauleitverfahren im Rahmen der Offenlage.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2021 Az. 83-2511.2 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die dort getroffenen Aussagen zu Waldfunktionen, Ablauf des Verfahrens, Alternativenprüfung und öffentlichem Interesse weiterer Belange bleiben gültig.

Die Planung sieht vor, das bereits vorhandene Sondergebiet weiterhin zu nutzen und dabei zu erweitern. Dies sei vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen hinsichtlich Erschließungs- und Rettungswege, Evakuierungsflächen, sowie

Aufstellflächen für Berichterstattung, Rettungs- und Polizeikräfte erforderlich.
Dementsprechend gibt es keine Alternativen bei der räumlichen Anordnung und somit zu Eingriffen in den Wald.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Planung zwar – zwangsläufig – in Waldflächen eingreift, aber bis auf wenige Ausnahmen eine waldfächensparende Vorgehensweise vorgesehen ist.

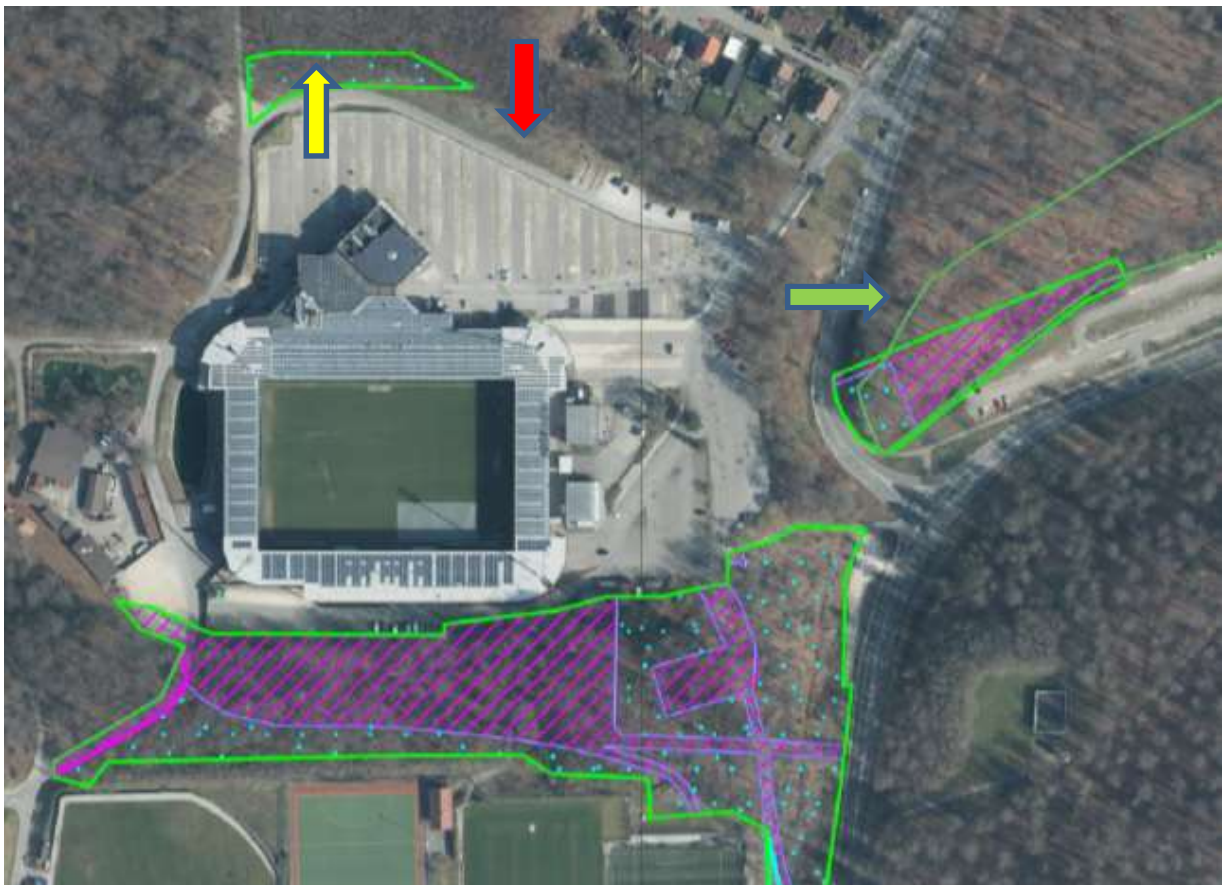
Die Planung sieht nur im Bereich der Evakuierungs- bzw. Aufstellflächen südlich des Stadions sowie für Straßen und Wege mit den jeweiligen dazu gehörenden Randbereichen eine vollständige Entfernung des bestehenden Waldbestandes vor. Weitere Waldbereiche im Osten des Stadions verlieren ihre Waldeigenschaft, da sie mit umfangreichen Erschließungsstraßen und Wegen durchzogen und mit Fahrradstellplätzen und sonstigen Infrastrukturgebäuden bebaut werden. Die Erfordernisse des Sportbetriebes und ggf. weiterer Veranstaltungen sowie der Verkehrssicherung dominieren hier eindeutig. Die Flächen werden zudem stark fragmentiert, so dass sie nicht mehr als Wald i.S. von § 2 (1-3) LWaldG eingestuft werden können. Daher ist diese Fläche nach § 9 LWaldG ebenfalls dauerhaft umzuwandeln. Empfohlen wird die Nutzungsart öffentliche Grünfläche (Park). Eine Entwicklung der Flächen mit diesem Ziel (u.a. großkronige Bäume) hilft, einen Teil der bestehenden Waldfunktionen für Erholung, Klimaschutz und Immissionsschutz zu erhalten.

Unter Berücksichtigung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen könnte von daher auch in Hinsicht auf die raumplanerischen Ziele der vorliegenden Konzeption im Grundsatz zugestimmt werden, wenn im Weiteren die nachfolgenden Sachfragen gelöst werden.

Die nach der Bauphase und abseits der Wege und deren Randbereiche, (z.B. Böschungen) gelegenen restlichen Waldflächen in diesem Bereich sollen in der vorliegenden Planung als „Parkwald“ entwickelt werden. Da „Parkwald“ weiterhin als Wald i. S. des LWaldG gelten würde, kann die Bezeichnung für diese Flächen aufgrund der obigen Feststellungen nicht aufrechterhalten werden. Diese Flächen sollten als Park gestaltet, dauerhaft erhalten und mit einer entsprechenden Pflanzbindung versehen werden. Diese sollte beinhalten, dass neben den in Parkanlagen typischen und üblichen offenen Rasenflächen in ausreichendem Maß aus dem Vorbestand großkronige Bäume wenn möglich erhalten werden, und bei Ausfall dauerhaft wieder ersetzt werden. Damit können einige der Waldfunktionen

zum Teil erhalten werden. Die Funktionen (Klimaschutz, Lärmschutz, Erholung) sind lt. Mitteilung der höheren Raumordnungsbehörde maßgeblich für die Ausweisung des regionalen Grünzugs an dieser Stelle und führen zu deutlich höheren Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit einer Umwandlung.

Im Norden des Stadions ist ein Verwaltungsgebäude geplant. Der Standort wurde bereits einmal verlegt. Allerdings verursacht der für den neuen Standort gemäß § 4 (3) LBO erforderliche Waldabstand auch am neuen Standort eine Umwandlung von Wald, um Gefahren für Leib und Leben von Menschen auszuschließen. Die Baugrenzen sind bei neu entwickelten Bebauungsplänen für zum Aufenthalt von Menschen gedachte Gebäude grundsätzlich immer 30 m von Wald entfernt zu ziehen. Auf dem Gelände gibt es Alternativen für den Standort des Gebäudes in ausreichender Entfernung zum im Norden anschließenden Wald. Dieser sollte erhalten bleiben (gelber Pfeil in untenstehender Karte).



Nordwestlich des geplanten Parkhauses im Katzental wird ein Weg zur Straße Katzental/&Schlosshausstraße gebaut. Die dortige Waldfläche fehlt in der Kulisse der Waldumwandlung (grüner Pfeil in obiger Karte).

Im Norden des Stadions liegt hinter der Straße ein Gebiet mit niedriger Vegetation, welches zum Wald gehört (roter Pfeil in obiger Karte). Diese Fläche wäre bei Inanspruchnahme ebenfalls umzuwandeln.

Das Grünkonzept (Stand 20.04.2023) hat zum Bebauungsplan (BBP) abweichende Plangrenzen. Wir gehen davon aus, dass die im Bebauungsplanentwurf mit Stand 26.08.2023 eingezeichneten Grenzen gelten sollen. Die im Grünkonzept im Südwesten des Stadions mit Nr. 5 gekennzeichnete Fläche mit Baumbepflanzung (Waldumbau) könnte nicht im BBP bleiben.

Im Süden des Plangebietes ist am äußersten westlichen Sportplatz eine Fläche als Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB) dunkelgrün im Plangebiet enthalten. Wir weisen darauf hin, dass nur in besonderen Ausnahmefällen Wald im Bebauungsplangebiet enthalten sein kann. Wir bitten um Herausnahme.

Sowohl im Umweltbericht als auch im Teil „Begründung“ des BBP sind falsche (bzw. verbrauchte) Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Sie gehören zum nördlich angrenzenden BBP „Klinikum/Eichert“. Wir bitten um eine entsprechende Überarbeitung der Unterlagen.

Auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe kann nicht verzichtet werden.

Wir weisen auch auf die Notwendigkeit der Erstaufforstungsgenehmigung und generell einer Zustimmung des Eigentümers der Fläche der geplanten Ausgleichsmaßnahme hin.

Daher können derzeit keine Aussagen über einen ausreichenden forstrechtlichen Ausgleich für die Eingriffe in den Wald getroffen werden.

Wir bitten Sie um Übersendung von Shapes der geplanten Waldumwandlungsflächen

Die Stellungnahme ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Diese, sowie das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur erhalten eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.

Bei Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR


Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Datum 05.02.2024

Aktenzeichen RPS21-2434-195/2/13
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt per E-Mail an:
stellungnahmen@klingconsult.de

 Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“, Stadt Heidenheim
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.12.2023, Ihr Zeichen: Projekt-Nr. 3103-405-KCK, sem-hk

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen -, Abteilung 5 – Umwelt – und Abteilung 8 – Denkmalpflege - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Mit dem vorgelegten Planvorhaben sollen die Voith-Arena bzw. das Areal der Voith-Arena mit einer Plangebietsgröße von 23,2 ha umgestaltet und erweitert werden. Die Zuschauerkapazität soll von gerade 15.000 Zuschauerplätzen auf 23.000 erhöht werden. Insgesamt sind daher die Anlagen an sich einschließlich der Infrastruktur (Verkehrswege, Stellplätze und Parkhäuser). Weiterhin sei geplant, den Bereich um das Stadion in eine „Fußballerlebniswelt“ umzugestalten.

Es wird angegeben, dass zwar das Plangebiet insgesamt 23,2 ha umfasse, die tatsächlichen neuen Eingriffe, die über die bestehende Nutzung bzw. den Bestand hinausgehen, weniger umfangreich ausfallen würden. Als Bestand wurden bestehende Straßen bzw. weitere bestehende Strukturen bewertet. Insgesamt seien von 23,2 ha tatsächlich 9,9 ha neue Bau- bzw. Grünfläche. Als Eingriff in Ziele der Raumordnung wurden Flächen mit dem Umfang von ca. 3,4 ha bewertet. So werde der Regionale Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (Regionalplan) nur mit einer Fläche von 2 ha in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme sei durch die notwendige Evakuierungsfläche, welche direkt am Stadion anzuschließen sei, verursacht. Zudem wird auch der Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung nach PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan in Anspruch genommen. Zum einen auch durch die Evakuierungsfläche mit 1,6 ha Rodungsfläche und zum anderen im Osten zur Umsetzung des Parkhauses „Katzental“ mit 1,8 ha. Zudem werde eine Waldumwandlung vorgenommen, welche 1,8 ha umfasse. Das zweite Parkhaus im Süden werde auf einem bestehenden Trainingsplatz umgesetzt werden und verursache daher keine weitere Belastung. Die Erhöhung der Zuschauerkapazität soll durch Aufstockung des bestehenden Stadions erfolgen, sodass durch das Stadion an sich keine weitere Fläche in Anspruch genommen werde. Insgesamt werde von neuen Flächen von 9,9 ha ausgegangen.

Um die Flächen im Umfang von 9,9 ha und ihre Eingriffsqualität in Ziele der Raumordnung bewerten zu können, sollte möglichst konkretisiert dargestellt werden, welchen Belastungen die Fläche durch die Planung ausgesetzt ist. Dies gilt insbesondere für die Flächen, die nach den textlichen Festsetzungen von einer Wald- in eine Grünfläche umgewandelt werden. Dies ist notwendig, um bewerten zu können, inwieweit ein Zielkonflikt ausgelöst wird. Zudem sollte noch dargestellt werden, in welchem Umfang Alternativen geprüft wurden. Aus den bisherigen Planunterlagen wird noch nicht hinreichend deutlich, welche alternativen Standorte um das Stadion bzw. welche eingriffsmindernden Maßnahmen untersucht wurden. Soweit möglich, sollte auch dargestellt werden, welche weiteren Vorhaben im Rahmen der Umgestaltung als Fußballerlebniswelt geplant sind. Es wird daher dringend empfohlen, die einzelnen Flächen und ihre Inanspruchnahme von Flächen, die als Ziel der Raumordnung ausgestaltet sind, nachvollziehbarer darzustellen. Weiterhin sind die Ziele der PS 5.3.2 Abs. 1 (Z), 5.3.4 Abs. 1 (Z) sowie 5.3.5 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002) zu beachten und abzuarbeiten. Darüber hinaus ist der Schutzbedürftige Bereich für die

Forstwirtschaft gem. PS 3.2.3 (G) Regionalplan zu berücksichtigen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 03.05.2021.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2021. Insgesamt kann auch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend entschieden werden, ob vorliegend ein Zielabweichungsverfahren zur Zulassung einer Abweichung führen soll oder eine Änderung des Regionalplans im Rahmen der Gesamtfortschreibung erforderlich ist.

Eine weitere Abstimmung, insbesondere unter Einbeziehung des Regionalverbandes Ostwürttemberg, ist erforderlich.

Das Landratsamt Heidenheim und das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 erhalten wiederum eine Kopie dieser Stellungnahme.

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Stellungnahme Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen

Az. RPS42-2511-297/22/1

straßenrechtliche Stellungnahme

Die Stadt Heidenheim beabsichtigt ein Plangebiet auszuweisen, um die Erweiterung der Voith-Arena des 1. FC Heidenheims zu ermöglichen. Das Planungskonzept sieht den Ausbau des Stadions um 8.000 Zuschauer auf eine Gesamtkapazität von rund 23.000 Zuschauer durch Aufstockung vor. Im Zuge des Bebauungsplans sollen im Katzental, südlich von der Voith-Arena und im Bereich Heeracker neue Parkhäuser mit jeweils 400 und 340 Stellplätzen sowie im nördlichen Teil der Arena ein Verwaltungsgebäude entstehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 23 ha. Das Plangebiet ist über die Kommunalstraße „Katzental“ an die L1164 (innerhalb der Ortsdurchfahrt Heidenheim) angeschlossen. Durch weitere Verknüpfungen im Straßennetz sind durch die Änderungen im Plangebiet auch die B 19 und die B 466 betroffen.

Bei der Durchsicht der uns übersandten Unterlagen ist uns aufgefallen, dass diese teilweise unvollständig sind, oder sogar in sich widersprüchliche Aussagen enthalten. Deshalb können wir aktuell keine abschließende Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan abgeben. Erst wenn uns alle Unterlagen widerspruchsfrei vorliegen werden wir uns wieder zum o.g. Bebauungsplan äußern. Aus unserer Sicht sind aktuell folgende Unterlagen für eine abschließende Beurteilung vorzulegen (gegebenenfalls können sich nach Durchsicht der dann vorgelegten Unterlagen noch weitere Nachforderungen ergeben):

- Durch die Erweiterung der Voith-Arena wird sich das Verkehrsaufkommen zu bestimmten Zeiten in den benachbarten Knotenpunkten B466/Heckentalstraße/Schloßstraße, B19/Hainenbachstraße/Schachstraße, B19/St. Pöltener Straße/Ulmer Straße (Ohr) und B19/Weiler Straße stark erhöhen. Aufgrund dessen ist auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens die Leistungsfähigkeit für die aufgezählten Knotenpunkte beim Eintritt eines „Worst-Case Falls“ nachzuweisen. Hierfür müssen die unterschiedlichen Anspielzeiten, die denkbaren parallel verlaufenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen (Hockey, Baseball, Naturtheater, Veranstaltungen im Congress Centrum) incl. deren Start und Endzeitpunkt berücksichtigt werden. Falls Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendig sind, sind diese zu Lasten der Stadt Heidenheim als Veranstalter umzusetzen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart Baureferat Ost weist im Zuge der Stellungnahme noch auf folgende Punkte hin, da diese mit unterschiedlicher Gewichtung die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte der B 19 und B 466 beeinflussen:

- Berücksichtigung der weiteren geplanten Bebauungen (Neubebauung Schwesternwohnheim, Wohngebiet Reuteneuendorf Süd, Bau des neuen Busbahnhofs für den Shuttle-Bus-Verkehr)
- Erweiterung Busparkplatz der Gästefans? Dieser ist in seinem jetzigen Bestand dargestellt.
- Ergänzende Radabstellmöglichkeiten, die im Bebauungsplan gekennzeichnet wurden, reichen für die prognostizierten 1000 Radfahrer vermutlich nicht aus.
- Ist ein Ausbau der zuführenden Radwege vorgesehen?
- Die Mischung von Radfahrenden und zu Fußgehenden auf der Stadionumfahrung wird voraussichtlich zu Konfliktsituationen führen.
- Die Verdreifachung der Shuttle-Busfahrten sowie deren angestrebten Bevorrechtigung führt über einen kurzen Zeitraum zu einer starken Verkehrsänderung an den betroffenen Knotenpunkten (z.B. B466/Heckentalstraße/Schloßstraße)
- Die Ebene der nicht öffentlichen Nutzung (170 Angestellte) im Parkhaus am Heeracker ist nicht berücksichtigt.
- Sind die Parkhäuser auch außerhalb der Spielzeiten des 1. FC Heidenheims befahrbar?
- Ist für das Parkhaus Heeracker keine Linksabbiegespur erforderlich?

- Die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes wird durch die Schaffung von zwei zusätzlichen Zufahrten im Bereich der Mergelstetter Reute zusätzlich beeinflusst.
- Im Begründungsschreiben wird mitgeteilt, dass die Firmenparkplätze von Voith nicht in Anspruch genommen werden können. Im Verkehrserschließungskonzept werden diese zu Teilen (ca. 2/3) als nutzbar dargestellt.
- Der angenommene Rückgang des KfZ-Verkehrs von 67% auf 42% aufgrund der Verbesserung von Alternativen zum Pkw ist aus den Unterlagen und der örtlichen Begebenheiten nicht nachvollziehbar dargestellt.

Interner Hinweis:

Wir wurden von Seiten des Planungsbüros Klling Consult ebenfalls am Verfahren beteiligt, Abgabennachricht wurde erteilt.

luftrechtliche Stellungnahme

Die An- Abflugstrecken zum Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke am Klinikum Heidenheim verlaufen nicht über das Stadiongelände.

Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen



Stellungnahme Abteilung 5 – Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsenpopulation

keine Ersatzhabitats zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitats notwendig. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Reptilien eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang darüber hinaus einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.

Bezüglich eintretender Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit Grünspecht- und Grauspechtvorkommen ist zunächst unter Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob ein Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungsstätten erbracht werden kann und ggf. ein entsprechendes Maßnahmenkonzept abzustimmen. Sollte auch nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich sein, so ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen, welcher die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG umfasst.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines BPL / FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL / FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL / FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

[REDACTED]

[REDACTED]

Stellungnahme Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Die Auflagen aus unserer STN vom 08.04.21 wurden zwar in der Textfestsetzung (Anlage 3) aufgenommen und dort auch eine Übernahme in die Bauleitplanung festgesetzt. Allerdings wird im Begründungsteil (Anlage 4) nur noch ein Teil der Auflagen, nämlich der Verweis auf die §§ 20 und 27 DSchG übernommen. Hier sollte unter Punkt 10 noch einfließen:

„In den vorgenannten Bereichen sind Kulturdenkmale bekannt bzw. ist im Zuge von Bodeneingriffen, trotz teilweiser Überprägung weiterhin mit archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart


Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Datum 05.02.2024

Name [REDACTED]

Aktenzeichen RPS21-2434-204/1/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Versandt erfolgt nur per E-Mail an:
stellungnahmen@klingconsult.de

 Partielle Änderung Nr. 12 „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ des Flächennutzungsplanes 2023, Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.12.2024, Ihr Zeichen: Projekt-Nr. 3103-405-KCK

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, Abteilung 5 – Umwelt – und aus Sicht der Abteilung 8 – Denkmalpflege - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.02.2024 und zum 03.05.2021.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird das Vorhaben wie folgt bewertet:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können im FNP insbesondere Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Der Begriff „örtliche Hauptverkehrszüge“ betrifft im Gebiet des FNP-Trägers liegende Verkehrsflächen oder Verkehrsanlagen von (herausgehobener) Bedeutung für das

gesamte FNP-Gebiet. Hierzu gehören neben wichtigen Straßen (z. B. Verbindungsstraßen bei Stadtteilen) auch wichtige Flächen für den ruhenden Verkehr, wie z. B. Parkplätze und Parkbauten zur Erschließung der Kernbereiche oder in Verbindung mit Gemeinbedarfs-, Erholungs- und Sporteinrichtungen (s. Brügelmann, Baugesetzbuch Werkstand Oktober 2023, § 5/ Rdnr. 308; Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand August 2023, § 5 / Rdnr. 30) . Daher wäre unserer Einschätzung nach eine Darstellung als Verkehrsfläche im FNP möglich. Auf die Planzeichenverordnung, Ziffer 5 wird verwiesen.

Es wird daher empfohlen, erneut auszulegen und zu beteiligen - trotz der bereits vorhandenen Kennzeichnungen mit „P“ in der dargestellten Grünfläche - aus folgenden Gründen:

Zwar sind auf einer Grünfläche auch untergeordnete bauliche Anlagen grundsätzlich zulässig, wenn sie deren Zweckbestimmung zuzuordnen sind. Dies wäre hier jedoch wohl nicht der Fall, da die Parkhäuser für die Besucher des angrenzenden Fußballstadions gedacht sein dürften.

Diese unterschiedliche Gewichtung wird auch aus den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan deutlich.

Stellungnahme Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen

Az. RPS42-2511-283/11/1

straßenrechtliche Stellungnahme

Die Stadt Heidenheim beabsichtigt ein Plangebiet auszuweisen, um die Erweiterung der Voith-Arena des 1. FC Heidenheims zu ermöglichen. Das Planungskonzept sieht den Ausbau des Stadions um 8.000 Zuschauer auf eine Gesamtkapazität von rund 23.000 Zuschauer durch Aufstockung vor. Im Zuge des Bebauungsplans sollen im Katzental, südlich von der Voith-Arena und im Bereich Heeracker neue Parkhäuser mit jeweils 400 und 340 Stellplätzen sowie im nördlichen Teil der Arena ein Verwaltungsgebäude entstehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 23ha. Das Plangebiet ist über die Kommunalstraße „Katzental“ an die L 1164 (innerhalb der Ortsdurchfahrt Heidenheim) angeschlossen. Durch weitere Verknüpfungen

im Straßennetz sind durch die Änderungen im Plangebiet auch die B 19 und die B 466 betroffen.

Dem o.g. Flächennutzungsplan kann von hier aus zugestimmt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost weist im Zuge der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vorsorglich auf folgenden Punkt hin:

Durch die Erweiterung der Voith-Arena wird sich zu bestimmten Zeiten das Verkehrsaufkommen im umliegenden Gebiet stark erhöhen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost weist darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte an der B 19 und B 466, über welche das Planungsgebiet überregional erschlossen wird, weiterhin gegeben sein muss. Auf den Punkt der Leistungsfähigkeit wird im parallel verfahrenen Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ genauer eingegangen.

luftrechtliche Stellungnahme

Die An- Abflugstrecken zum Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke am Klinikum Heidenheim verlaufen nicht über das Stadiongelande.

Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen



Stellungnahme Abteilung 5 – Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsenpopulation keine Ersatzhabitats zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitats notwendig. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart

(Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Reptilien eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang darüber hinaus einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.

Bezüglich eintretender Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit Grünspecht- und Grauspechtvorkommen ist zunächst unter Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob ein Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungsstätten erbracht werden kann und ggf. ein entsprechendes Maßnahmenkonzept abzustimmen. Sollte auch nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich sein, so ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen, welcher die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG umfasst.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines BPL / FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL / FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden natur-

schutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL / FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:



Stellungnahme Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Die Auflagen aus unserer STN vom 08.04.21 wurden zwar in die Abwägungstabelle aufgenommen und dort auch eine Übernahme in die Bauleitplanung festgesetzt. Allerdings wird im Begründungsteil (Nr. 3) nur noch ein Teil der Auflagen, nämlich der Verweis auf die §§ 20 und 27 DSchG, übernommen. Hier sollte unter Punkt 10 noch einfließen:

„In den vorgenannten Bereichen sind Kulturdenkmale bekannt bzw. ist im Zuge von Bodeneingriffen, trotz teilweiser Überprägung weiterhin mit archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG heimatgeschichtlicher und wissenschaftlich-dokumentarischer Bedeutung, zu rechnen. Dabei besteht an der Erhaltung des archäologischen Kulturdenkmals (Nr. 22M) grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Bei den ausgewiesenen archäologischen Prüffallflächen (Nrn. 50M u. 51M) bedürfen sämtliche Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind (z. B. Wegebaumaßnahmen, Parkierungsflächen, sonstige Tiefbaumaßnahmen, Rodungen) einer weiteren Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Aline Kottmann (aline.kottmann@rps.bwl.de).

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 8 DSchG wird erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass archäologische Voruntersuchungen und Rettungsgrabungen notwendig werden können, die durch den Vorhabenträger zu finanzieren sind und grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können.“

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Abt. 8 – Denkmalpflege

Wir bitten Sie, diese Hinweise in die Planunterlagen mit aufzunehmen.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Kling Consult GmbH
z. Hd. Herrn Maximilian Selmair
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ in Heidenheim an der Brenz

Ihr Schreiben vom 08. Dezember 2023, Projektnummer 3103-405-KCK

Sehr geehrter Herr Selmair,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Grundsätzlich begrüßt der Regionalverband die Platzierung des 1. FC Heidenheim 1846 e.V. in der ersten Bundesliga und die Anstrengungen, die damit verbundene Anforderungen zu erfüllen.

Wie in unserer Stellungnahme zum Vorhaben vom 08.04.2021 ausgeführt, befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges (PS 3.1.1. (Z) Regionalplan 2010), eines schutzbedürftigen Bereiches für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3 (G) Regionalplan 2010) sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan 2010). Somit sind zwei Ziele sowie ein Grundsatz der Raumordnung durch die Planung betroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Der Regionalplan wird derzeit fortgeschrieben. Im Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg 2035 ist die Fläche weiterhin als Regionaler Grünzug vorgesehen. Diese Ausweisung im Anhörungsentwurf ist als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu verstehen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Um eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, müssen die Zielverstöße im Regionalplan Ostwürttemberg 2010 durch weitergehende Verfahren wie ein Zielabweichungsverfahren oder die Änderung des Regionalplans bewältigt werden. Dazu sind weitere Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nötig, um zu klären, ob eine Anpassung in der Raumnutzungskarte zum o.g. Planverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 stattfinden kann. Aus raumplanerischer Sicht kann zur Planung deshalb noch keine abschließende Stellungnahme gegeben werden.

In einem Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger am 19.01.2024 wurde auf die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans allgemein und insbesondere auf die Darstellung der zwei Parkhäuser als Grünflächen hingewiesen. Die Parkhäuser werden laut Angaben des Vorhabenträgers im

Flächennutzungsplanänderungsverfahren als Verkehrsfläche besonderem Zweck dargestellt. Mit der geplanten Darstellung können wir mitgehen.

Durch den Ausbau des Stadions ist trotz Verkehrskonzept mit einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen auf dem Schlossberg zu erwarten, weshalb im weiteren Verfahren ein Rad- und Fußwegkonzept zur Verbesserung der Verbindung zum Bahnhof wünschenswert wäre. Wir bitten weiterhin um eine enge Abstimmung im weiteren Verfahren.



Kling Consult GmbH
z. Hd. Herrn Maximilian Selmair
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ in Heidenheim
an der Brenz**

Ihr Schreiben vom 08. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Selmair,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg verweist hierzu vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 02.02.2024 zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“. Darüber hinaus gibt es keine weiteren regionalplanerischen Anmerkungen.

gez.
Dr. Emily Rall



Projekt-Nr. 3103-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

**Zusammenstellung wesentlicher bereits
vorliegender umweltbezogener
Stellungnahmen aus der förmlichen
Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Bebauungsplan „Fußballstadion/Heer-
acker/Katzental“**

Stadt Heidenheim

Gesendet von [Mail](#) für Windows

Betreff: Einspruch Ausbau VOITH ARENA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich als Anwohner der Reuteneu Einspruch gegen den weiteren Ausbau der VOITH Arena ein. Bereits ab 10 000 Zuschauer sind die Reuteneu und der Schlossberg überlastet. Bei 15 000 Zuschauer herrscht jetzt schon unzumutbare Überlastung des Schlossberges. Feuerwehrfahrzeuge kommen nicht mehr an alle Wohnhäuser. Kranken-Nottransporte nicht mehr rechtzeitig in das Klinikum. Zufahrtsstraßen auf den Schlossberg sind bereits jetzt überlastet. Shuttle Busse können niemals zusätzlich 10 000 Zuschauer sinnvoll befördern. Ist auch jetzt bereits gescheitert bei 15 000 Zuschauern.

Der Schlossberg wächst leider nicht mit. Deswegen gehört ein Profifußballstadion zwingend an die Autobahn. Dies trifft auf Liga 1 und Liga 2 zu. Fehlinvestitionen in das jetzige Stadion sind zu vermeiden. Der Wald zwischen Baseballplatz und VOITH ARENA darf niemals abgeholzt werden.

Auf dem Schlossberg wurde bereits zu viel abgeholzt.
Weitere Klimaverschlechterungen sind zwingend zu vermeiden.
Dieses Waldstück stellt die Schallisolation zwischen VOITH ARENA und 4500 Reuteneu Bewohnern da und muss zwingend erhalten bleiben.
Verkehrschaos bei 20 Heimspielen incl. DFB-Pokal sind für die 4 500 Reuteneu Bewohner über 6 Stunden hinweg Unzumutbar. Es liegt keine sinnvolle Verkehrsplanung vor. Zusätzliche Shuttle Busse lösen niemals das Problem.

Bitte verhindern Sie den zusätzlichen Stadionausbau.

Lassen Sie den Wald bitte stehen.

Verlagern Sie das Profifußballstadion an den einzigen , sinnvollen Standort an der Autobahn zum Wohle der Menschen, des Waldes, der Verkehrsführung und Heidenheims und dem Schlossberg. Die Nummer 1 auf dem Schlossberg bleibt das Klinikum. Dies gefährden sie bei weiterem Stadionausbau.

Herzlichen DANK

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Salomo, sehr geehrte Gemeinderäte,
wir legen hiermit Einspruch ein gegen die Flächennutzungsplanänderung zur
Vorbereitung der Erweiterung des Fußballstadions des 1. FCH. Wir sind gegen die
geplanten Rodungen und gegen den Bau von Parkhäusern auf dem Schlossberg und
im Katzental. Wir erwarten stattdessen, dass der Schlossberg an den Spieltagen für
den PKW-Verkehr gesperrt wird, dass stattdessen ausreichend Shuttlebusse von
Nachbarorten aus fahren und dass nur Anwohner und Krankenhauspersonal mit
Passierschein Zufahrtsrecht haben. Wir erwarten auch, dass der FCH exakt nur so
viele zusätzliche Zuschauerplätze und Parkplätze baut, wie zwingend vorgeschrieben
sind. Außerdem schlagen wir vor, dass Tickets nur zusammen mit einer Busfahrkarte
gekauft werden können, so dass die Busse finanziert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Heidenheim

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Es wurde ein Formular mit folgenden Daten abgesendet:

Behoerde =

[REDACTED]

Stadt = Heidenheim

Land =

Telefon =

Mobil =

E-Mail =

Stellungnahme = Guten Tag

ich lege hiermit Einspruch ein gegen die Flächennutzungsplanänderung zur Vorbereitung der Erweiterung des Fußballstadions des 1. FCH. Ich bin gegen die geplanten Rodungen und gegen den Bau von Parkhäusern auf dem Schlossberg und im Katzental. Ich erwarte stattdessen, dass die durch das Stadion auf dem Schlossberg bereits erheblich in Mitleidenschaft gezogene Natur nicht weiter geschädigt wird und Stadt und Kreis in keiner Weise finanzielle Risiken oder Lasten des FCH tragen.

Element07-privacyStatementConfirmation = ja

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau von wenigen hundert zusätzlichen Parkplätzen rechtfertigt nicht folgende negative Auswirkungen:

- 1) Flächenverbrauch und Versiegelung (Achtung Starkregenereignisse)
- 2) viel graue Energie für den Bau (CO2)
- 3) Waldverlust
- 4) weitere Zerstörung des Naherholungsgebietes Schlossberg
- 5) mehr Individualverkehr wird provoziert

Die Parkplätze werden zudem nur an Spieltagen ausgelastet, um einer kleinen Gruppe von Sponsoren und VIP's einen bequemen Stadionzugang zu ermöglichen.

Deutschland hat im Mai alle Ressourcen eines Jahres verbraucht, ab diesem Zeitpunkt leben wir auf Kosten nachfolgender Generationen. Wir plädieren für eine Unterlassung des Baus des Parkhauses. Für eine Erweiterung des Fußballstadions ist eine Ergänzung der verkehrlichen Infrastruktur in der beabsichtigten Form nicht zwingend.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt
Grabenstraße 15
89522 Heidenheim an der Brenz

Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung zur Vorbereitung der Erweiterung des Fußballstadions des 1. FCH

und

Einspruch gegen den Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff genannten beiden Pläne legen wir Einspruch ein.

Begründung:

Die vorgesehene Planung in Zusammenhang mit der Erweiterung des Fußballstadions widerspricht einer zukunftsfähigen Mobilität in Heidenheim. Durch den Bau des Parkhauses Katzental mit 7 Vollgeschossen und 400 Stellplätzen und des Parkhauses „Gäste“ mit 3 Vollgeschossen wird ein Autoverkehr auf dem Schlossberg regelrecht angezogen. Aus Umweltschutz- (Klimaerwärmung) und Notfallgründen (reibungslöse Zu- und Abfahrt für Rettungsfahrzeuge zum Krankenhaus) entspricht diese Planung in keiner Weise mehr den Anforderungen der Zukunft. Diese Parkhäuser machen die Anfahrt mit dem Pkw zum Stadion attraktiv und steigern den Individualverkehr auf das Nadelöhr Schlossberg. Hier wird der Fokus ausschließlich auf den PKW-Individualverkehr gelegt.

Auch der geplante 200 m lange Fußgängersteg vom Parkhaus Katzental zum Stadion beeinträchtigt die Landschaft und den Wald erheblich. Dieser Steg ist überflüssig, selbst wenn ein Parkhaus gebaut werden sollte. Jedem Stadionbesucher kann zugemutet werden, hier zu Fuß zu gehen. Ohne Parkhaus gilt: Die Besucher parken am Stadtrand und benutzen Shuttle-Busse bzw. den ÖPNV und werden sogar vor dem Stadion abgesetzt.

Durch den Einsatz von ausreichend Shuttlebussen von den am Stadtrand liegenden Parkplätzen kann der Zuschauerverkehr geregelt werden. Dadurch wird auch die Umweltbelastung durch Auspuffgase vermieden, was wiederum zur Verbesserung der Luftqualität in der ganzen Stadt beiträgt. Eine Kombination von Eintritt-Tickets mit Busfahrkarte und Parkberechtigung am Stadtrand ist hier denkbar und kann den Zuschauern der Fußballspiele durchaus zugemutet werden.

Die Eingriffsflächen durch die geplanten Maßnahmen sind beträchtlich und bedeuten einen großen Waldverlust für den Schlossberg, der maßgeblich vom Waldbestand geprägt ist, der schon in den letzten Jahren erheblich reduziert wurde (z. B. Hotelneubau, Erweiterung Klinikum, Bau von Sportplätzen). Die ökologische Funktion des Waldes wurde schon erheblich negativ beeinträchtigt, und soll durch die geplanten Bauten weiter verschlechtert werden.



18.01.2024

Rathaus Heidenheim
Bereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt
Grabenstr. 15
89522 Heidenheim

Gemeinsame Stellungnahme zum Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“, Heidenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz erhalten Sie anbei die gemeinsame Stellungnahme des Arbeitskreises Heidenheim des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV) und des NABU-Kreisverbands Heidenheim im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg zum Bebauungsplan „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ der Stadt Heidenheim.

Aufgrund der Summationswirkung der Planungen verweisen wir bereits hier ausdrücklich auf unsere gemeinsamen Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ und „Am Eichert/ Klinikum“ jeweils vom 16.04.2021. Ebenso verweisen wir auf unsere gemeinsame Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren / FNP-Verfahren „Klinikum-Erweiterung und Wohngebiet Klinikum“ vom 16.02.2022.

1.) Planung Parkhausbauten

Ein Hauptkritikpunkt unsererseits ist das weiterhin starre Beharren am Bau zweier Parkhäuser im oberen Katzental und zusätzlich für Gäste in südlicher Richtung Wohngebiet Reutenen!

Ein nachhaltiges und zukunftsorientiertes Verkehrskonzept stellt nicht den PKW-Individualverkehr de facto ins Zentrum der verkehrstechnischen Planungen. Nach dem notwendigen Stadionausbau werden etwa 50% mehr Stadionbesucher (heute 15.000, künftig bis zu 23.000 je Heimspieltag!) im Vergleich zu heute erwartet. Der Bau eines zusätzlichen Parkhauses mag zwar auf den ersten Blick die Parksituation am Stadion entschärfen, jedoch reizt das Vorhandensein zweier weiterer Parkhäuser noch viel mehr Besucher dazu, mit dem eigenen PKW zum Spiel zu fahren. Die Folge wären dadurch weitaus mehr Hin- und Rückverkehr zum Stadion als heute schon, die ohnehin schon vorhandene prekäre Verkehrssituation würde sich drastisch verschärfen.

Es sollte wie schon beschrieben der dezentrale Busshuttle-Verkehr von den Peripherien Heidenheims her weiter signifikant gestärkt und ergänzt werden, um somit weitaus mehr Busshuttles im Bedarfsfall anbieten zu können.

Kein weiterer Individualverkehr auf den Schlossberg stärkt die Lenkungsfunktion, dass die Stadionbesucher vermehrt auf das dezentrale Shuttlewesen per Bus umsteigen. Am Stadion selber könnte als Kompromiss der vorhandene Busparkplatz ggf. vergrößert werden, damit weitere Gästebusse dort abgestellt werden können.

Es sollte das Ziel angestrebt werden, den gesamten Bereich des Schlossberges an Spieltagen autofrei zu gestalten (Ausnahmen: ÖPNV, Einsatzfahrzeuge und Anwohner frei).

2.) Ausgleichskonzepte/Minderungsmaßnahmen

Mittlerweile liegen die relevanten Artenschutzgutachten und der Umweltbericht vor, sodass wir nun entsprechend fundierte Stellungnahmen zum Artenschutz abgeben können.

2.1) Fledermäuse

Hinsichtlich der Untersuchung vorhandener Fledermäuse bleiben die eklatanten fachlichen Mängel des Gutachters Widmann, der für die Felduntersuchungen verantwortlich war. Das Büro Sieber, das nun übernommen hat, übernimmt ja keine Verantwortung für die Daten von Herrn Widmann.

Dies führt in Summe dazu, dass die tatsächliche Fledermausaktivität im Gebiet deutlich unterschätzt wurde.

Details hierzu finden sich in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren / FNP-Verfahren „Klinikum-Erweiterung und Wohngebiet Klinikum“ vom 16.02.2022.

Aber auch wenn diese fachlichen Mängel berücksichtigt werden und unterstellt wird, dass die Aktivität (aufgezeichnete Rufe) von Fledermäusen doppelt so hoch gewesen wäre, dann ist das Gebiet sicherlich unterdurchschnittlich von Fledermäusen genutzt. Hier schließen wir uns fachlich der Einschätzung vom Büro Sieber an. Dies liegt mit auch daran, dass durch den Stadionbetrieb, den Betrieb der weiteren Sportstätten, durch die Nutzung des Walds als Evakuierungsfläche, als Kletterwald und durch forstwirtschaftliche Eingriffe (Entnahme von alten Bäumen) die ökologische Wertigkeit bereits deutlich reduziert wurde. Durch die Auflichtungen der Bestände treten nun, auf nahezu der gesamten Fläche sichtbar, die Folgen des Klimawandels ein. Der Waldbestand ist zu großem Teil stark geschädigt (Zopftrocknis). In diesem Verfallsstadium kann er aber durchaus für Fledermäuse interessant sein, da hier viel Quartierpotenzial entsteht.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1, V3, V6 und V7 sind fachlich gut und sollten so in die Nebenbestimmung aufgenommen werden.

An der Ersatzmaßnahme M2 (60 Fledermauskästen) haben wir aus bereits besagten Gründen unserer Stellungnahme vom 16.02.2022 erhebliche Zweifel.

Als Ausgleich fordern wir daher die "Urbacher Modell" Kästen (mind. 5) und zusätzlich an Jagdeinrichtungen, Waldhütten (ca. 15 Flächenkästen). Diese Vorgehensweise erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Annahme durch die Fledermäuse. Die Lage der Kästen sollte dann in jedem Fall mit der UNB abgestimmt werden.

2.2) Grauspecht

Der Grauspecht besiedelt nicht zu stark geschlossenen Laub- bzw. Laubmischwald, jedoch meidet er reine Nadelwälder. Er benötigt naturnahe Waldrandgebiete mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Laubmischwald und halboffener Kulturlandschaft und kommt auch in kleineren Gehölzen vor.

Die mittlere Siedlungsdichte beträgt selten mehr als 0,2 Paare/km² (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al., 1994: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9, S. 917 ff.). Der ganzjährige Aufenthaltsraum je Vogel umfasst dabei etwa 500 ha. Der Grauspecht dringt weiter ins Waldesinnere vor, wenn der Wald größere aufgelichtete Stellen aufweist.

Durch den prognostizierten Verlust des Planungsbüros an Lebensraum und Brutplätzen des Grauspechts fordern wir daher die folgenden kombinierten Ausgleichsmaßnahmen:

2.2.1. Nutzungsverzicht bzw. Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Förderung von stehendem Totholz

Aufgrund der Größe des Aktionsraumes des Grauspechtes auch zur Brutzeit (ca. 100 ha, BAUER et al. 2005, S. 774) ist eine flächendeckende Optimierung von Lebensstätten in der Regel nicht möglich. Die Lebensraumkapazität kann aber durch mehrere punktuelle, verteilt liegende Maßnahmenflächen, qualitativ erhöht werden.

Für eine signifikante Verbesserung des Bruthabitatangebotes fordern wir pro tangiertem Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum. Dies orientiert sich an den Empfehlungen der einschlägigen Fachliteratur.

Die Maßnahme kann einerseits umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) oder die Erhöhung der Umtriebszeit (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen).

Als zusätzliche Maßnahme fordern wir die Erhöhung von stehendem Totholz: Der Schwerpunkt sollte dabei auf der Gestaltung von stehendem Totholz mit mind. mittlerem Bruthöhendurchmesser (35 cm) liegen. Abgestorbene Bäume bei Durchforstungen sollten vor Ort belassen werden, ebenso mind. 2 m hohe „Hochstümpfe“. Zusätzlich sollten Stämme geringelt werden. Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (aus der Nutzung genommene Bäume).

2.2.2. Anlage von Höhleninitialen / Fräsen von Baumhöhlen

Der Grauspecht bevorzugt zur Anlage seiner Höhlen weichholzige, morsche Stellen in lebenden Bäumen. In der vorgeschlagenen Maßnahme werden bei Mangel an Brutmöglichkeiten gezielt weichholzige Stellen („Höhleninitialen“) angelegt durch Verletzung des Baumes oder Impfung mit holzersetzenen Pilzen in schon vorgeschädigten Bäumen. Gesunde Bäume überwallen Stammverletzungen dagegen oft schnell.

Als Orientierungswert pro tangiertem Paar gelten mind. 20 Höhleninitialen, je nach lokaler Betroffenheit auch mehr. Die Anlage von Höhleninitialen erfolgt durch gezielte Verletzung von aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen (z. B. Fräsen, Bohren von Höhleninitialen, Impfung mit holzersetzenen Pilzen), die kernfaule Bereiche aufweisen (z. B. unter

abgebrochenen Ästen). Anlage der Höhleninitialen in Laubbäumen mit mindestens mittlerem Baumholz. Als Mindesthöhe für die Höhleninitialen werden 3 m empfohlen. Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (aus der Nutzung genommenen Bäume).

Pro betroffenem Paar werden mind. 3 Höhlen gefräst (Bäume aus der Nutzung zu nehmen), je nach lokaler Betroffenheit auch mehr. Die Nisthöhle ist natürlicherweise meist ca. 15-37cm tief mit einer Brutkammerweite von 9-12,5 cm; der Durchmesser des Einflugloches ist oft elliptisch (ca. 60 mm breit und 55 mm hoch). Die Höhle ist häufig gegen das Flugloch hin geneigt, gern an der Unterseite geneigter Bäume angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994 S. 933). Die Baumhöhlen sind ca. alle 3-5 Jahre neu anzulegen / „nachzufräsen“, da sonst die Höhle aufgrund des Baumwachstums unbrauchbar wird, v. a. in schnellwachsendem Weichholz.

2.2.3. Entwicklung von Nahrungshabitaten: Extensivgrünland

Grauspechte ernähren sich v. a. von Ameisen, darunter auch von Ameisen der Grünlandbiotope. In der vorgeschlagenen Maßnahme wird waldrandnahe Extensivgrünland unter Berücksichtigung von Wiesenameisenvorkommen durch Neuanlage oder Extensivierung der Nutzung entwickelt.

Das zu schaffende Extensivgrünland sollte möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare sein. Ideal sind zudem besonnte, waldrandnahe Flächen. Es sind keine wüchsigen Standorte zu wählen, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke ausbilden.

Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (möglich in Kombination mit Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen / Förderung von stehendem Totholz und Entwicklung von Nahrungshabitaten: Extensivgrünland). Bei einer streifenförmigen Anlage muss dabei die Breite der Streifen mind. 6 m betragen, idealerweise > 10 m. Mahd ein- bis zweimal im Jahr, dabei höhere Einstellung des Mahdwerkzeugs auf ca. 20 cm zur Schonung von Ameisen. Ein Teil der Flächen / Streifen sollte als „Altgrasstreifen“ nicht jährlich gemäht werden, um grenzlinienreiche Strukturen zu erhalten.

Die Extensivierung von waldrandnaheem Grünland dient zudem zusätzlich auch als sinnvolle Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse, siehe Punkt 2.3.1.

2.2.4. Strukturierung von Waldbeständen

Für den Grauspecht ist für die Nahrungssuche auf dem Waldboden ein hoher Anteil von Grenzlinien bzw. lichten-lückigen Strukturen relevant. In der vorgeschlagenen Maßnahme werden dichte und dunkle Waldbestände durch die Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Schaffung besonnener Schneisen, kleine Auflichtungen, Belassen und Freistellen von Baumstubben), in ihrer Eignung als Nahrungshabitat für den Grauspecht erhöht. Die Maßnahme sollte möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare umgesetzt

werden; dies in einschichtig strukturierten, dichten und dunklen, meist jungen Beständen (z. B. einheitliche junge Altersklassenbestände, insbesondere junge (Fichten-) Nadelholzkulturen), Bestände mit starker Verjüngung und entsprechender Beschattung des Bodens, ggf. auch weitere Bestände mit dichtem Kronendach. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen.

2.3) Zauneidechse

Aus den vorliegenden Planunterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, wo genau die M3 -CEF- Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen umgesetzt werden sollen. Wir vermuten, dies sind die verzeichneten Ausgleichsflächen „Artenschutz 1-3“? Hierzu bitten wir um nähere Konkretisierung.

Ergänzend zu den Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 (Vergrämung und Umsiedlung von Zauneidechsen) empfehlen wir noch die folgenden Zusatzmaßnahmen:

2.3.1. Anlage / Entwicklung und Offenhaltung von Extensivgrünland

Durch Extensivierung waldrandnaher Frei-/Bracheflächen sollten ergänzende und die Teilhabitate untereinander verbindende Strukturen (extensiv genutzte und als Trittstein geeignete Wiesen- oder Grünlandbrachekorridore, Magerrasen) geschaffen werden. Die Standorte sollten innerhalb des für das nächste Vorkommen gut erreichbaren Gebietes liegen (500 m), bestehende Habitate umgeben oder diese verbinden. Magere bis mesophile Standorte sind zu bevorzugen. Mind. 70% der gesamten Fläche muss hierfür wärmebegünstigt sein. Bei Hanglagen ist eine südliche Exposition zu bevorzugen. Die Standorte sollten teilweise bzw. randlich bewachsen sein, da die Art Sonnenplätze aufsucht, welche einen gewissen Sicht- und Feindschutz bieten.

Eine optimale Habitatgröße beträgt laut ALFERMANN & NICOLAY (2003) mehr als 2 ha. Verzicht auf Düngung und auf Biozide. Mahd während der Aktivitätszeit (März – Oktober) nur mit dem Balkenmäher (Schnitthöhe 20 cm) und „von innen nach außen“, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben. Belassen von Säumen (Korridore / Böschungen), die nicht bzw. nur im Winter gemäht werden (Versteckmöglichkeiten). Anreicherung (Erhaltung / Neuschaffung) mit Strukturen (Gebüsche, Steinhäufen, Reisighäufen) auf den Streifen. Die Schaffung von vegetationslosen, gut besonnten Rohbodenstandorten für die Eiablage ist zwingend erforderlich. Zusätzliche Ausbringung von Baumstubben und sonnenexponierten Totholzhaufen. Entfernung der Vegetation bei zu starker Beschattung und Sicherstellung des Struktureichtums des Habitats.

2.3.2. Anlage von Steinriegeln / Trockenmauern / Gesteins- und Sandaufschüttungen / Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte

Wir empfehlen die Schaffung von Eiablage- und Ruheplätzen sowie Winterquartieren durch Anlage von Trockenmauern, Gesteins- und Sandaufschüttungen.

In der unmittelbaren Umgebung der Maßnahmenfläche müssen weitere Teillebensräume (Jagdhabitats, Eiablageplätze, d.h. locker grabbare, sonnenexponierte und sandige Substrate von 70 cm Tiefe und 1 – 2 m² Größe vorhanden sein oder entwickelt werden. Zu schaffende Sandhaufen (1 m hoch und 3 - 4 m breit) sollten zur Sicherung der Stabilität nicht gänzlich ohne Aufwuchs bleiben. Die Standorte müssen vegetationsfrei sein (keine Beschattung) und eine gute Drainage aufweisen (Vermeidung von Wasserstau), da feuchte Stellen zur Überwinterung gemieden werden.

Trockenmauern müssen dabei auf mind. 1 m Tiefe ausgekoffert werden (zur Gewährleistung der Frostsicherheit der Winterquartiere). Eventuell kann eine großflächige Ausbringung von nährstoffarmem Substrat (Sand, Kies) um den Maßnahmenstandort durchgeführt werden. Verwendung von Steinen mit großer Kantenlänge, damit die Fugen langfristig substratlos und vegetationslos bleiben. Schaffung von Gesimsen und Vorsprüngen als ideale Sonnenplätze.

Gesteinsschüttungen sollten mind. 2 - 3 m Breite, 5 – 10 m Länge und ca. 1 m Höhe aufweisen. Es ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden. 60 % der Steine sollten eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt (SCHWEIZER VOGELSCHUTZ SVS 2004). Im Inneren sollten gröbere Steine verwendet werden (20 - 40 cm) und mit kleineren Gesteinen bedeckt werden (10 – 20 cm). Im Randbereich kann ein Sandkranz von 30 cm Breite und 20 cm Höhe aufgetragen werden. Entfernung von Gebüsch und Gehölzen bei zu starker Beschattung der Gesteinsschüttung.

In der Fachliteratur werden zusätzlich Sandhaufen / Flächen mit grabfähigem Substrat (Eiablageplätze) auf mind. 2% der Gesamtfläche der Maßnahme mit jeweils 50 – 100 m² Fläche zwingend empfohlen. Ideal sind grabbare Sandböden von mehr als 50 cm Mächtigkeit.

Zusätzlich müssen Versteckmöglichkeiten durch die Ausbringung von Totholzhaufen, Baumstubben und Wurzelteller ausgebracht werden.

Die Anlage von Rohbodenflächen sollte während der Aktivitätszeit (Mitte April bis Mitte Mai) stattfinden.

2.4) Generelle Hinweise zu den vorgelegten Planungen

Den Vorschlag zum Waldumbau als Klimaschutzwald finden wir durchaus zielführend.

Die Anlage eines Waldlehrpfads hingegen halten wir als Ausgleich für grenzwertig, da dies nur begrenzten naturschutzfachlichen Nutzen bringt.

Die Renaturierung Pflusterbach (Groppe, Wasserralle, Wasseramsel) wird von unserer Seite begrüßt.

Der Ausgleich für die Vögel M1 – „Aufhängen künstlicher Nisthilfen – (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)“ erscheint geeignet. Aber entscheidend ist natürlich die jährliche Kontrolle und Dokumentation der Ergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted signature]

[Redacted contact information]

Verteiler:

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V.
NABU-Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Landratsamt Heidenheim, Untere Naturschutzbehörde